

## Mediationsvertrag

Von \_\_\_\_\_

Mediationsthema: \_\_\_\_\_

Die Prinzipien des Mediationsverfahrens:

### 1. Transparenz über alle Informationen und Dokumente:

Die Mediationspartner werden durch die Mediatorin darin unterstützt eine wechselseitig interessengerechte und faire Vereinbarung zu erarbeiten. Die Entscheidungen werden von ihnen letztlich gemeinsam getroffen. Wichtig ist es deshalb, dass sie alle hierfür notwendigen Informationen und deren Bedeutung kennen. Das bedingt die gegenseitige Offenlegung aller für die Entscheidung erheblichen Daten. Um unnötigen Streit zu vermeiden, sollten die Daten durch entsprechende Dokumente stets belegt sein.

Die Offenlegung der Daten braucht den Schutz der Vertraulichkeit, namentlich gegenüber dem gerichtlichen Verfahren, um der Gefahr eines Missbrauchs vorzubeugen.

### 2. Neutralität der Mediatorin

Aufgrund des Vertrauensschutzes und der Neutralität der Mediatorin wird diese als Zeugin in einem etwaigen Rechtsstreit nicht zur Verfügung stehen. Aus gleichem Grunde wird die Mediatorin die Mediationsparteien einzeln als Anwältin nicht vertreten.

### **3. Eigenverantwortlichkeit**

In der Mediation werden die Mediationspartner ermuntert ihre persönlichen Interessen zu vertreten. Auf dieser Grundlage kann herausgefunden werden, welche Interessen ähnlich, neutral oder unterschiedlich ausgerichtet sind. Unterschiedliche Interessen müssen sich dabei nicht ausschliessen, sondern können sich ergänzen. Soweit notwendig wird die Mediatorin ihr Erfahrungswissen einbringen, so dass letztendlich von den Mediationspartnern eine Lösung gefunden wird, die im wechselseitigen Verständnis alle Möglichkeiten ausschöpft.

### **4. Kenntnis der Rechtslage**

Mediation zielt auf eine faire Vereinbarung ab. Das schliesst die Kenntnis der Rechtslage nicht aus, sondern bedingt sie. Die Medianten können sich durch Prinzipien, die den Gesetzen zugrunde liegen, zu eigenen Lösungen inspirieren lassen. Wenn gleich die gesetzlichen Bestimmungen häufig nur Regelungen in beschränktem Maße anbieten, die nach Fallgestaltung ungerecht sein können und darüber hinaus unterschiedliche Interpretationen zulassen, geben sie doch Gelegenheit, die Auffassung der Mediationsparteien auf Fairness zu überprüfen.

Am Ende müssen die Mediationspartner wissen, ob und gegebenenfalls auf welche rechtlichen Aspekte sie eventuell verzichten und was sie dafür gewinnen. Die Kenntnis des Gesetzesrechts ist auch notwendig, um abschätzen zu können, was im Falle einer Nichteinigung in der Mediation im Streitfall vor Gericht geschehen kann. Die Mediationspartner werden daher im Rahmen des Mediationsverfahrens über ihre Rechte und Pflichten informiert, d.h. darüber, wie ein Familiengericht im Fall der streitigen Auseinandersetzung in ihrer Angelegenheit entscheiden würde.

Es ist aber wichtig sich bewusst zu bleiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Familienrecht in aller Regel nicht zwingend sind. Die Mediationspartner können sich vielmehr in dem angestrebten Vertrag ihr eigenes, zukunftsorientiertes Gesetz geben. Das Ziel ist darauf ausgerichtet, dass jeder möglichst wenig verliert und sie beide möglichst viel gewinnen, um auf dieser Grundlage eine auf ihre Situation maßgeschneiderte Lösung zu finden.

## **5. Mediationsverfahren**

Die Lösung wird Schritt für Schritt erarbeitet. Teilergebnisse sind ihrem Wesen nach entsprechend vorläufig. Die Vereinbarung gewinnt erst mit der gemeinsamen Unterzeichnung, gegebenenfalls aufgrund der notariellen Beurkundung, Rechtsverbindlichkeit. Nach jeder Mediationssitzung erhalten die Medianten ein Protokoll, in welchem Zwischenergebnisse sowie wesentliche Gesprächsinhalte festgehalten werden. Für die Erstellung eines Protokolls wird pauschal die Vergütung für 30 Minuten berechnet.

## **6. Ausschluss von gerichtlichen Verfahren während der Mediation**

Voraussetzung des Mediationsverfahrens ist selbstredend, dass die Mediationspartner sich verpflichten während des Mediationsverfahrens keine gerichtlichen Schritte gegeneinander einzuleiten.

Es ist jederzeit für jeden möglich die Mediationsvereinbarung und damit den Mediationsprozess zu kündigen. Solange sie in dem Mediationsverfahren sind, sind gerichtliche Schritte gegeneinander zu unterlassen. Anderenfalls kann das Mediationsverfahren nicht fortgeführt werden.

## **7. Vergütungsvereinbarung**

Pro aufgewandter Stunde werden die Mediationsgespräche oder sonstige notwendigen bzw. vereinbarten Arbeiten mit ..... € zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Berechnet werden alle angefangenen 5 Minuten.

Während der Mediation wird die Mediatorin Ergebnisprotokolle fertigen. Die Protokolle werden pauschal mit einem Zeitansatz von 60 Minuten vergütet.

Die Medianten werden in der Regel nach jeder Sitzung über die angefallenen Stunden im Rahmen eines Tätigkeitsnachweises informiert, gleichzeitig wird ihnen die aktuell angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, damit sie stets die Übersicht über die Kosten haben.

Soweit die Mediationspartner nichts anderes vereinbart haben, werden die Kosten hälftig zwischen ihnen aufgeteilt.

Für die Ausarbeitung einer Abschlussvereinbarung kann eine Einigungsgebühr nach der Rechtsanwaltsvergütungsvereinbarung VV Nr. 1000 entstehen. Die Mediatorin wird die Medianten gegebenenfalls vorher darauf hinweisen und mit ihnen die Höhe der Gebühr besprechen.

Mit der Unterschrift anerkennen die Mediationsparteien die Verfahrensregeln und die Vergütungsvereinbarung.

---

(Datum, Unterschrift)

---

(Datum, Unterschrift)

---

(Datum, Unterschrift der Mediatorin)